

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten Sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz BGBl. 140/79 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur soweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstücks dieses Gesetzes widersprechen.

### I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und Vertrages. Sie gelten für alle von der Zeiss Forkliftcenter GmbH – im Folgenden Zeiss genannt – abgegebenen Angebote und Verträge. Sie gelten ferner für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und sind auch dann wirksam, wenn Zeiss sich bei späteren Verträgen im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung nicht ausdrücklich auf sie bezieht.  
Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die Zeiss nicht ausdrücklich vor Vertragsabschluss anerkannt hat, sind für Zeiss unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten auch für gemietete Waren und abgeschlossene Mietverträge.  
Zeiss schließt sämtliche Verträge nur unter Zugrundelegung dieser AGB ab.

2. Die rechtliche Bindung der Firma Zeiss tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages ein.

### II. Preise

1. Die Preise sind Nettopreise wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Alle Änderungen in der Zeit zwischen Angebotslegung und Angebotsannahme gehen zu Lasten des Bestellers.  
Das betrifft Preiserhöhungen seitens des Herstellers sowie vereinbarte Fremdwährung und den Wechselkurs zum Euro.

2. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie Finanzierungskosten, Kosten für die grundbücherliche Sicherstellung der Kaufpreisforderung, Gebühren, Zinsen und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.

### III. Angebote und Aufträge

1. Angebote von Zeiss sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.

2. Mündliche Zusagen sowie Änderungen und Ergänzungen eines geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch bevollmächtigte Vertreter von Zeiss.

3. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von Zeiss berichtigt werden. Rechtsansprüche des Bestellers aufgrund nachweisbar irrtümlich erfolgter Angaben, die im offensichtlichen Widerspruch zu den sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, sind ausgeschlossen.

### IV. Angaben und Unterlagen zum Liefergegenstand

1. Angaben zur Spezifikation des Liefergegenstandes sowie zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind im Zweifel nur Annäherungen und unverbindlich. Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern hierdurch der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

2. An Zeichnungen, Kostenangaben und sonstigen Angeboten beigefügten Unterlagen behält sich Zeiss Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

3. Zeiss behält sich Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

### V. Zahlungsbedingungen

1. Bei Überschreitung des Zahlungstermines und bei Zahlungsverzug ist Zeiss berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist Zeiss berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Konventionalstrafe (Pönale) in der Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises zu fordern.

2. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen Vertragsbestimmung tritt Terminverlust ein, der Zeiss zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers mit Kaufpreistraten oder ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Käufer nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von Zeiss nicht anerkannten Ansprüchen, zurückzuzahlen.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers Eigentum von Zeiss. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherung, Übereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von Zeiss unzulässig. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden.

2. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Fahrzeug gegriffen wird, ist Zeiss vom Käufer sofort mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf Verlangen von Zeiss auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern und die Versicherungspolizzen zugunsten von Zeiss zu vinkulieren.

4. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßer Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort – abgesehen von Notfällen – in den Reparaturwerkstätten von Zeiss oder in einer anerkannten Werkstätte des Herstellers ausführen zu lassen.

### VII. Lieferungen

1. Die Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart werden, sind freibleibend.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate.

3. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist die Firma Zeiss berechtigt, den Liefertermin neu zu bemessen.

4. Die Firma Zeiss behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor.

5. Die Angabe in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.

6. Bei Reparaturen und Karosierungen anfallendes Altmaterial geht, wenn nicht anders vereinbart, in das Eigentum der Firma Zeiss über, ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Kunden bedarf.

7. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Hersteller verschuldet worden sind.

8. Die Lieferfirma behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten für den Fall, dass ihr nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche ihre Forderung nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

9. Teillieferungen sind zulässig.

10. Wird ein unverbindlicher Liefertermin nicht eingehalten, so ist eine angemessene Frist zu vereinbaren; als angemessen und vereinbart gilt im Zweifel eine solche von vier Monaten.

11. Es wird ausdrücklich die Verrechnung von Lagerkosten bis zur Abholung bzw. Rücksendung vereinbart.

### VIII. Erfüllung und Übernahmebedingungen

1. Bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft seitens des Herstellers gilt die Lieferung als erfüllt. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmort, falls nicht anderes vereinbart, im Lieferwerk, zu prüfen und zu übernehmen.

Erfolgt diese Übernahme nicht binnen acht Tagen, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß übernommen.

2. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand beim Verlassen des Herstellerwerkes als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

3. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Zu diesem Zeitpunkt ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produktionshaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden. Vom Hersteller wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur gegebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. Wird vom Hersteller eine Abholfrist gesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine Einstellgebühr verrechnet werden.

4. Der Versand erfolgt stets ab Herstellerwerk auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

5. Bei Gebrauchtgeräten kommen die Punkte 1. bis 4. zur Anwendung, außer der Abnahmort wird von Zeiss ausdrücklich anders bestimmt.

6. Bei Gebrauchtgeräten geht die Gefahr spätestens mit der Übernahme des Liefergegenstandes am Standort auf den Käufer über. Eventuelle Rücksendungen an Zeiss erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Käufers.

### IX. Gewährleistung für Neugeräte

1. Die Gewährleistung beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer, jedoch längstens 3 Monate ab Datum der Faktura von Zeiss.

2. Die Anerkennung von Ansprüchen auf Gewährleistung ist nur dann möglich, wenn diese innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels bei Zeiss schriftlich geltend gemacht werden. Die Vermutungregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Übernehmer (Käufer) zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften des Herstellers über die Behandlung des Fahrzeuges (Betriebsanleitung) nicht befolgt und insbesondere die in den vom Herstellerwerk herausgegebenen Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt.

3. Die Gewährleistung wird nach Wahl des Herstellers durch Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile erfüllt. Alle in Gewährleistung ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Herstellers über.

4. In anerkannten Gewährleistungsfällen erfolgt eine Vergütung des fehlerhaften Materials zum Einstandspreis unter Berücksichtigung des billigsten Versandes. Eine Kostenübernahme erfolgt jedoch nur dann, wenn die Arbeiten bei Zeiss durchgeführt werden. Der Liefergegenstand ist für den Reparatur-Zeitraum kostenlos an Zeiss zu übergeben.

5. Die Gewährleistung erstreckt sich auf den gesamten Liefergegenstand mit Ausnahme von Fremdaufbauten oder –einbauten, Reifen, Rundfunk- und Sprechanlagen, Messgeräten, die nicht für den normalen Betrieb notwendig sind und sonstige, vom Erstkäufer gewünschten Sondereinrichtungen

6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind:

a) Verschleißteile, wie Keilriemen, Wischerblätter, Glühbirnen, Sicherungen, etc. sowie Wartungsmaterial und Schmiermittel, weiters Glasbruch.

b) Schäden, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind.

c) Teile oder Aggregate, welche infolge Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, Antriebsmomentes oder Achsdruckes defekt werden.

d) Natürlicher Verschleiß und Einstellarbeiten, sowie Schäden bedingt durch unsachgemäße Lagerung oder Transport oder Verwendung insbesondere durch nicht zum Gebrauch geschulter Personen.

7. Gewährleistungsansprüche werden nicht anerkannt, wenn der Schaden ursächlich darauf zurückzuführen ist, dass

a) die vom Hersteller herausgegebenen Bedienungs-, Pflege- und Wartungsvorschriften nicht eingehalten wurden;

b) Betriebs- und Schmiermittel verwendet bzw. Teile eingebaut wurden, die nicht den Vorschriften des Herstellers entsprechen;

c) an den gelieferten Produkten Veränderungen ohne vorherige Zustimmung des Herstellers vorgenommen wurden;

d) der Liefergegenstand nicht entsprechend dem normalen Benützungszweck verwendet wurde;

e) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.

Gewährleistungsverpflichtung.

8. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Wandlung oder Minderung.

### X. Gewährleistung für Gebrauchtgeräte / Gewährleistung für durchgeführte Reparaturen

1. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.

2. Für Reparaturarbeiten wird keine Gewähr geleistet.

3. Gebrauchtgeräte werden gekauft bzw. angemietet wie besichtigt. Von Zeiss genannte technische Daten und Produktangaben aller Art gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, sie werden gegenüber dem Besteller von Zeiss nachweislich als solche bestätigt.

### XI. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

2. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

3. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1988 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

4. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

5. Zeiss haftet – soweit nicht Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit verursacht werden – nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsschilfen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung von Beratungs- oder sonstigen Unterstützungsleistungen und unerlaubter Handlung.

### XII. Reperaturarbeiten

Es gelten die Reparaturbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teile und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvorschlägen. Erarbeitet von Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs im Einvernehmen mit dem Büro für Konsumentenfragen im Bundeskanzleramt, ARBÖ, ÖAMTC und dem Verein für Konsumenteninformation. Ausgabe März 1999.

Gültig für die Mitglieder des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs und der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker.

### XIV. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Parteien ist 2453 Sommerein am Leithagebirge.

2. Gerichtsstand ist das Landesgericht Korneuburg.

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.